



Amtsblatt

Nummer 48

Donnerstag, 01. Dezember 2022

TSV Rietheim

Nikolaus- und Jahresfeier 2022

Nachdem die Nikolaus- und die Jahresfeiern die letzten Jahre auf Grund der Beschränkungen immer wieder ausfallen mussten, freuen wir uns umso mehr, endlich wieder mit der ganzen TSV-Familie feiern zu dürfen. Wir laden euch daher alle recht herzlich zu einer großen, kombinierten Nikolaus- UND Jahresfeier ein, die am Samstag, den 03.12. in der Gemeindehalle in Rietheim stattfinden wird.

Es wird ein Fest für Groß und Klein. Beginn der Feier ist um 16 Uhr und soll die komplette Vielfalt des TSV zeigen. Es werden sich jede Turngruppe sowie die Handballminis und die F-Jugend in das Programm mitbringen. Ebenfalls erwarten euch Auftritte unserer neuen TSV Garde und Showtanzgruppe, seid gespannt.

Neben den tollen Auftritten wollen wir wieder, wie gewohnt, im großem Rahmen unsere langjährigen Mitglieder ehren und anschließend den Abend mit Barbetrieb und DJ ausklingen lassen.

Wir kümmern uns natürlich durchgehend um euer leibliches Wohl: Es gibt u. a. Waffeln, Saiten- und gerauchte Würste sowie Schweinabraten und Spätzle.

Wir freuen uns wirklich sehr auf euch.
Euer TSV Vorstand



Foto: Sascha Jakob



Turnerbund Weilheim 1909 e.V.

Einladung zur Nikolausfeier

Wir möchten Dich und deine Familie recht herzlich zu unserer Nikolausfeier,
am 04.12.2022 um 14:00 Uhr einladen in der Jahnhalle.



Zeig deiner Familie was in dir steckt und was du das ganze Jahr über bei uns gelernt hast!
Mit verschiedenen Aufführungen der Kinder werden Sie bestens unterhalten.
Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
Kinder, die bei keiner Vorführung beteiligt sind, werden mit Spielen ins Programm einbezogen. Außerdem wird das Mini-Sportabzeichen (3-6 Jahre) und das Deutsche Jugendsportabzeichen 2022 (bis 14 Jahre) an die Teilnehmer verliehen.

Euer Turnerbund Weilheim

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat Rietheim-Weilheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2022 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

SATZUNG

über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) für das Grundstück Flst. Nr. 298/9, Bahnhofstraße 21 in Rietheim-Weilheim (Gemarkung Rietheim) vom 23.11.2022

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietheim-Weilheim am 23.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

1. Die Vorkaufssatzung dient zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Ortskern der Gemeinde Rietheim-Weilheim.
2. Das städtebauliche Ziel besteht in der langfristigen Stärkung der Rietheimer Ortsmitte und deren Infrastruktur sowohl in städtebaulich-funktionaler als auch gestalterischer Hinsicht, u. A. durch die Sicherung und Bereitstellung von Flächen für kommunale, kirchliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Nutzungen oder auch Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung ergibt sich aus dem Lageplan vom 14.11.2022. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
2. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flst. Nr. 298/9 der Gemarkung Rietheim.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Gemeinde Rietheim-Weilheim nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.
2. Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
3. Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Die Satzung wird bei der Gemeinde Rietheim-Weilheim, im Rathaus, Rathausplatz 3, 78604 Rietheim-Weilheim während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

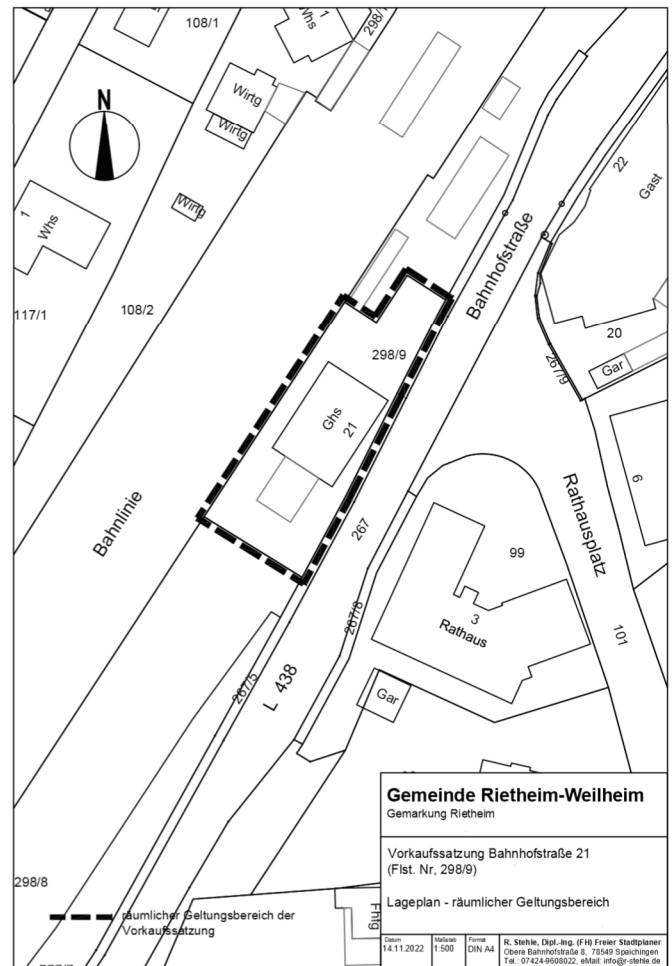
- Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rietheim-Weilheim, den 01.12.2022

Jochen Arno, Bürgermeister



Bebauungsplan „Bulzingen Süd II“

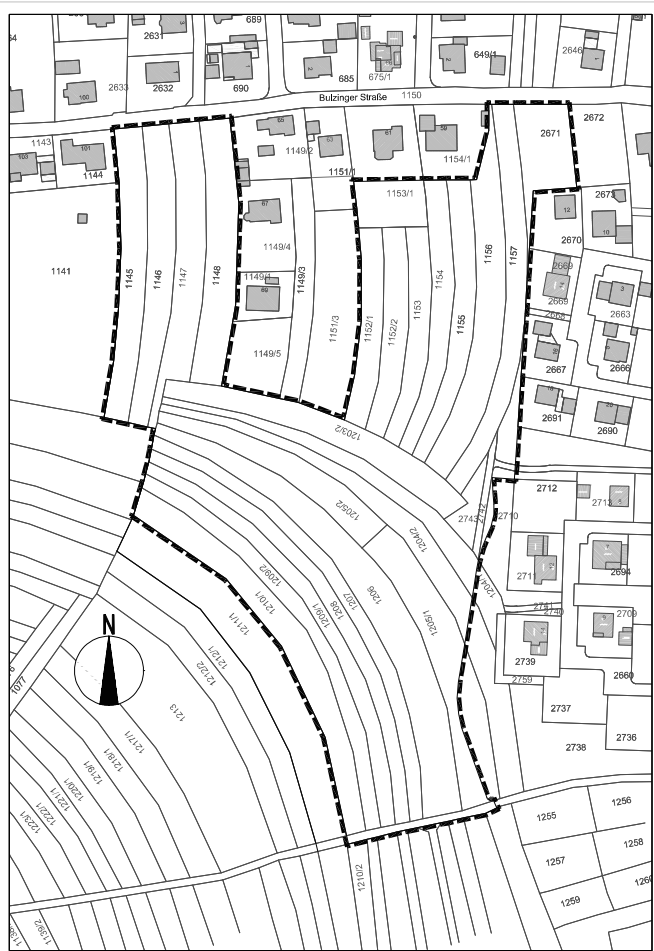
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Rietheim-Weilheim hat in öffentlicher Sitzung am 23.11.2022 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens „Bulzingen Süd II“ im Ortsteil Rietheim gefasst. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Ausweisung des Baugebietes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Wohngebiets „Bulzingen Süd“ in Rietheim geschaffen werden, um in Anbetracht der anhaltenden Nachfrage nach Baugrundstücken und Wohnraum, weitere Wohnbauflächen bereitstellen zu können.

Das Bebauungsplanverfahren „Bulzingen Süd II“ wurde bereits mit Beschlussfassung des Gemeinderats am 24.07.2019 und dessen ortsübliche Bekanntmachung am 09.01.2020 eingeleitet. Aus Gründen der Rechtssicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung des § 13b BauGB im Zuge der Novellierung des Baugesetzbuches vom 23.06.2021 und der damit neuen Fristenregelung für Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB, wird der Aufstellungsbeschluss mit anschließender ortsüblicher Bekanntmachung erneuert.

Der südlich der Bulzinger Straße gelegene, rd. 3,8 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus nachfolgendem Abgrenzungsplan.



Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Im Verfahren werden die Umweltbelange im Rahmen eines Umweltgutachtens mit artenschutzrechtlicher Prüfung berücksichtigt. Ein Termin zur Offenlage des Bebauungsplanentwurfs für die Dauer eines Monats wird im weiteren Verfahren rechtzeitig durch eine weitere amtliche Bekanntmachung angekündigt. Rietheim-Weilheim, den 01.12.2022
gez. Jochen Arno, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietheim-Weilheim am 23.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 29.07.2015, zuletzt geändert am 16.12.2020 beschlossen:

§ 1

§ 43 wird wie folgt geändert:

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.
- Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,23 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,23 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rietheim-Weilheim, 23.11.2022

gez. Jochen Arno
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Rietheim-Weilheim (Abwassersatzung)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietheim-Weilheim am 23.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 29.07.2015, zuletzt geändert am 16.12.2020 beschlossen:

§ 1

§ 42 wird wie folgt geändert:

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 3,70 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,38 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 3,70 €.
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:
 - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 63,75 €/m³;
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 3,70 €/m³;
 - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist: 3,70 €/m³.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rietheim-Weilheim, 23.11.2022

Jochen Arno
Bürgermeister



Besteuerung der Kommunen mit der Neuregelung des § 2b UStG

Mit Änderung des Umsatzsteuergesetzes im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2015 (Steueränderungsgesetz 2015) wurde neben der Neuregelung in § 2b UStG durch die Streichung von § 2 Abs. 3 UStG die Kopplung an die Körperschaftsteuer aufgehoben.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (JPdöR) sollen damit marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen wie andere Marktteilnehmer. Auch Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (Satzung, Benutzungsordnung) erbracht werden, jedoch keinem generellen Marktausschluss unterliegen, können künftig einer Besteuerung unterliegen.

Aufgrund dieser Neuregelung müssen die Feuerwehrentschädigungssatzung und die Verwaltungsgebührensatzung geändert werden. Hierzu wurde beiliegende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Paragraphen 2b UStG erstellt.

Öffentliche Bekanntmachung

SATZUNG

zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietheim-Weilheim am 23.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES

Die Feuerwehrentschädigungssatzung in der Fassung vom 19.12.2017, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rietheim-Weilheim vom 11.01.2018 wird wie folgt geändert:
1. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

§ 7

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Angaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 09.11.1992, zuletzt geändert am 16.12.1996, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rietheim-Weilheim vom 19.12.1996 wird wie folgt geändert: 1. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

§ 4

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Angaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich,

wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rietheim-Weilheim, 23.11.2022

gez. Jochen Arno

Bürgermeister

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden- Württemberg



- Anstalt des öffentlichen Rechts - Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2023 ist der **01.01.2023**.

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2022 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2023 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung. Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2023 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2023 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:

Pferde	Schweine
Schafe	Hühner
Truthühner/Puten	

Meldepflichtige Tiere sind: Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

Nicht zu melden sind: Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a.: Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse und Enten**

Werden **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2023 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt, welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weitergemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierhalter, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, etc.) einsehen. Telefon: 0711 / 9673-666; E-Mail: beitrag@tsk-bw.de; Internet: www.tsk-bw.de



Bestellformular Brennholz Kreisforstrevier Wurmlingen

Name*		Vorname*	
Straße*		Hausnummer*	
PLZ*		Ort*	
Telefon* (für Rückfragen)			

Bestelldaten

Bestellmenge	Fm Laubbrennholz lang	88,-- € / fm
	Rm Laubbrennschichtholz	93,-- € / rm
	Rm Nadelbrennholz (K-Holz Qualität)	39,-- € / rm

Preise jeweils incl. MwSt.

- Diese Bestellung ist für meinen privaten Verbrauch bestimmt.
- ** Ich verarbeite das Holz im Wald.
- ** Ich verarbeite das Holz auf einem Grundstück außerhalb des Waldes.
- Ich bzw. meine Beauftragten haben an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang teilgenommen, der den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger entspricht oder die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge im Rahmen einer Berufsausbildung und/oder mehrjähriger beruflicher Tätigkeit in der Holzernte erlangt. Den entsprechenden Nachweis führen ich bzw. meine Beauftragten bei der Arbeit im Wald mit. Ich verwende Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) und Bio-Sägekettenhaftöl.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Brennholz bei der Gemeinde Wurmlingen und Rietheim-Weilheim sind mir bekannt. Diese werden von mir ausdrücklich akzeptiert. Ich beginne mit der Bearbeitung/Abfuhr des Holzes erst nach Erhalt und vollständiger Bezahlung der Rechnung.
- Die Preise wurden mir mitgeteilt/ habe ich in der Presse/ im Internet zur Kenntnis genommen. Ich bin damit ausdrücklich einverstanden.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder - wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird - auch durch Rückgewährung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Bereitstellung der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Bereitstellung der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist an die Adresse der unteren Forstbehörde Tuttlingen (Bahnhofstraße 2, 78532 Tuttlingen) oder die Gemeinde Wurmlingen und Rietheim-Weilheim zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Das Holz wird am Leistungsort abgeholt.

* Mit Stern gekennzeichnete Felder müssen ausgefüllt werden.

** Eines der beiden Felder muss angekreuzt sein.

Bemerkung:

Ort, Datum

Unterschrift

Bestellung abgeben bis spätestens 31.12.2022

Gemeinde Wurmlingen im Rathaus, Obere Hauptstraße 4, Fax: 07461/9276-30 oder per Mail: buergermeisteramt@wurmlingen.de bzw.

Gemeinde Rietheim-Weilheim im Rathaus, Rathausplatz 3, Fax: 07424/95848-28 oder per Mail: info@rietheim-weilheim.de





Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Brennholz an Verbraucher

(AGB-Brh)

Stand: 02.10.2020

Geltungsbereich, Allgemeines, Form von Erklärungen

Geltungsbereich

Die AGB-Brh dienen bei deren Anwendung als Grundlage für Brennholzverkäufe an Verbraucher/-innen im Sinne des § 13 BGB und Brennholzverkäufe aus Flächenlosen an Verbraucher/-innen im Sinne des § 13 BGB. Bei deren Anwendung sind sie Bestandteil der Brennholz- und Flächenloskaufverträge.

Zertifizierung

Ist der/die Waldbesitzer/-in zertifiziert nach PEFC, gelten die einschlägigen Vorschriften des Zertifizierungssystems. Damit ist die Einhaltung von Standards zur nachhaltigen und umweltgerechten Waldwirtschaft verbunden. Bei Nichteinhalten der Zertifizierungsstandards und der nachfolgenden Vorschriften behält sich die Holzverkaufsstelle oder die beauftragte untere Forstbehörde oder der/die Waldbesitzer/-in den künftigen Ausschluss des Käufers / der Käuferin von Holzverkäufen vor. Der/Die Käufer/-in muss sich selbst erkundigen welche Standards damit verbunden sind.

Individuelle Vereinbarungen

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem/der Käufer/-in (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB-Brh-FI. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Waldbesitzers / der Waldbesitzerin oder der zuständigen unteren Forstbehörde empfehlenswert.

Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers / der Käuferin in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des/der Erklärenden bleiben unberührt.

Hinweis auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB-Brh-FI nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Verkauf von Brennholz

Verkaufsgegenstand und -verfahren

a) Die Mitteilung über die Bereitstellung des Brennholzes/Flächenloses gilt als Annahme des mit der Bestellung des Käufers / der Käuferin abgegebenen Angebotes. Der/die Käufer/-in wird von der verkaufenden Stelle über den Zeitpunkt der Bereitstellung in Kenntnis gesetzt.

b) Sofern Brennholz/Flächenlose im Wege einer Versteigerung verkauft werden, gelten neben diesen AGB-Brh-FI die vor Ort im Versteigerungstermin bekannt gegebenen Versteigerungsbedingungen.

Gefahrenübergang

Das Holz gilt mit der Bereitstellung als in den Mitbesitz des Käufers / der Käuferin übergeben. Mit der Übergabe des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den/die Käufer/-in über.

Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum und Mitbesitz des/der Waldbesitzenden. Der/die Käufer/-in verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers / der Käuferin, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der/die Waldbesitzende berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.

Zahlungsart, Zahlungsfristen und Abfuhr des Holzes

Bestimmungen zur Zahlungsart, den Zahlungsfristen und der Abfuhr des Holzes werden durch die verkaufende Stelle geregelt.

Gewährleistung, Haftung und Verkehrssicherungspflicht

a) Die Gewährleistungsrechte des Käufers / der Käuferin richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Im Übrigen (d.h. soweit keine Gewährleistungsrechte des Käufers / der Käuferin betroffen sind) haftet der/die Waldbesitzende, seine/ihre Bediensteten, die beauftragte untere Forstbehörde und ihre Bediensteten im Rahmen der verschuldensabhängigen Haftung für Schäden – egal aus welchem Rechtsgrund – jeweils nur insoweit, als der Schaden von ihnen, ihren jeweiligen Organen, Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt ferner nicht für die Haftung für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der/die Käufer/-in regelmäßig vertrauen darf) resultieren.

c) Der/die Käufer/-in hat darauf zu achten, dass von dem von ihm/ihr erworbenen bzw. gelagerten Holz keine Gefahr für Dritte ausgeht und ggf. auf eigene Rechnung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen (Verkehrssicherungspflicht). Kommt der/die Käufer/-in dieser Verpflichtung nicht nach, kann der/die Waldbesitzer/-in oder die zuständige untere Forstbehörde auf Rechnung des Käufers / der Käuferin tätig werden.

d) Soweit der/die Käufer/-in gemäß gesetzlicher Vorschriften haftet oder er/sie oder Dritte, deren Verschulden sich der/die Käufer/-in nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss, schuldhaft vertragliche Pflichten verletzen, hat er/sie den/die Waldbesitzer/-in, seine/ihre Bediensteten sowie die beauftragte untere Forstbehörde und ihre Mitarbeitenden und die verkaufende Stelle und ihren Bediensteten von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Anwalts- und Prozesskosten und Zinsen freizustellen.

Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

a) Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

b) Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen die Teilnahme an einem Motorsägen-Grundlehrgang nachweisen. Anstelle eines Motorsägenlehrganges kann die Sachkunde für den Umgang mit der Motorsäge auch durch den Nachweis einer Berufsausbildung und/oder mehrjährigen beruflichen Tätigkeit in der Holz-ernte erbracht werden.

c) Der entsprechende Nachweis (Kopie ausreichend) ist bei der Arbeit im Wald mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Maschinen- und Geräteeinsatz

a) Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebssicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden.

b) Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten.

c) Anweisungen der zuständigen Revierleitung und/oder des Waldbesitzers / der Waldbesitzerin ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Fahren auf Waldwegen

Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und nur an Werktagen in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Wege dürfen nicht durch Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden. Auf den

Waldwegen ist auf Erholungssuchende Rücksicht zu nehmen.

Holzaufbereitung und Holzlagerung

a) Der Abtransport des Holzes ist bestandes-, boden- und wegesehend durchzuführen. Wege, Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe sind freizuhalten. Eventuelle Schäden sind vom Käufer / von der Käuferin in einer ihm/ihr gesetzten angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist der/die Waldbesitzende berechtigt, sie auf Kosten des Käufers / der Käuferin zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

b) Der Käufer hat das Holz innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist abzufahren.

Spezielle Regelungen Verkauf von Brennholz

Verkaufsgegenstand und -verfahren

a) Verkaufsgegenstand ist Brennholz ab Waldstraße.

b) Abgegebene Bestellungen des Käufers / der Käuferin sind verbindlich und gelten für das betreffende Forstrevier. Ersatzweise kann die Bereitstellung auch aus angrenzenden Forstrevieren erfolgen. Das Holz wird möglichst wohnortnah bereitgestellt. Sofern die Summe aller eingegangenen Bestellungen die zur Verfügung stehenden Holzmenge überschreitet, werden die Bestellungen nach dem Eingangsdatum berücksichtigt. Der/die Käufer/-in hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung des bestellten Brennholzes. Naturgemäß kann die Bestellmenge nicht exakt bereitgestellt werden, geringe Mehr- oder Minderungen müssen in Kauf genommen werden.

Bereitstellung

Die Bereitstellung findet statt:

- Durch Mitteilung der Bereitstellung durch die verkaufende Stelle.
- Bei Meistgebotsverkäufen mit Erteilung des Zuschlags.

Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

a) Motorsägen-Grundlehrgänge werden nur anerkannt, wenn sie nach den inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben des Moduls A der DGUV-Information 214-059 durchgeführt werden und diese zusammen mit den inhaltlichen Schwerpunkten des Lehrganges in der Teilnahmebescheinigung bestätigt werden. Oder wenn sie mindestens den Anforderungen des Moduls A der DGUV-Information 214-059 entsprechen und von einem Unfallversicherungsträger anerkannt oder vom KWF bzw. einer anderen Zertifizierungsstelle zertifiziert sind. Beide Varianten gelten für alle absolvierten Motorsägen-Grundlehrgänge ab dem 01.01.2016.

b) Motorsägenlehrgänge die vor dem 01.01.2016 durchgeführt wurden und bis zum 31.12.2019 vom Landesbetrieb ForstBW anerkannt wurden, gelten weiterhin. Allerdings nur, wenn bei der Absolvierung des Lehrganges nachweislich praktische Übungen von Schnitttechniken am liegenden Holz durchgeführt wurden.

Schlussbestimmungen

Anzuwendendes Recht

Auf den Kaufvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als dem/der Käufer/-in nicht der Schutz entzogen wird, der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hinweis zu Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Der/die Waldbesitzer/-in und/oder die zuständige untere Forstbehörde nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.





Gemeindeinfo

Mitteilungen von der Gemeinde

Brennholzbedarf anmelden

Möchten Sie etwas Gutes für

- unser Klima
- unsere Wälder
- die regionale Wertschöpfung tun?

Dann heizen Sie mit dem CO₂-neutralen und dadurch unser Klima schonenden Rohstoff Holz. Als ständig nachwachsender Rohstoff ist Holz immer verfügbar und nicht endlich, wie die fossilen Rohstoffe. In den Rietheim-Weilheimer Wäldern wird dieser Rohstoff nachhaltig und nach den Regeln der PEFC-Zertifizierung produziert.

Um die Brennholzmenge für den Einschlag 2023 besser koordinieren zu können, bitten wir darum, den Bedarf **bis spätestens 31.12.22** auf dem Bürgermeisteramt anzumelden. Angeboten wird Brennholz in langer Form und Brennholz kurz (Schichtholz).

1 Fm (~1,4 Rm) Laubbrennholz lang kostet 88,00 €/Fm (Laubholzstäme am Waldweg – mit Pkw befahrbar).

1 Rm Laubbrennschichtholz kostet 93,00 €/Rm (geschichtete, gespaltene 1 m lange Laubholzscheite am Waldweg – mit Pkw befahrbar).

1 Rm Nadelbrennholz kostet 39,00 €/Rm (ungespalten, K-Holz-Qualität, 2-3 m lang)

Die Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Das Holz wird im 1. Halbjahr 2023 eingeschlagen. Sie erhalten die Rechnung mit Holzliste und Karte zugeschickt.

Wie in den vergangenen Jahren müssen wir aufgrund verschiedener rechtlicher Veränderungen die Bestellung in schriftlicher Form durchführen. Das Bestellformular finden Sie in diesem Mitteilungsblatt oder im Internet unter www.rietheim-weilheim.de.

Bitte tragen Sie dort Name, Anschrift, die Bestellmenge und die Telefonnummer ein und senden Sie dieses unterschrieben bis spätestens 31.12.2022 an das Bürgermeisteramt Rietheim-Weilheim, Rathausplatz 3, 78604 Rietheim-Weilheim, Fax 07424/95848-28, E-Mail: info@rietheim-weilheim.de.

Abfallkalender

RESTMÜLLTONNE:	Fr., 02.12.22 beide Ortsteile
BIOMÜLLTONNE:	Fr., 09.12.22 beide Ortsteile
WINDELTONNE:	Fr., 02.12.22 (Deckelfarbe Orange) beide Ortsteile
PAPIERTONNE:	Fr., 16.12.22 beide Ortsteile
WERTSTOFFTONNE:	Mo., 12.12.22 beide Ortsteile

**Abfallberatung
beim Landratsamt Tuttlingen
Telefon: 07461/926-3400**

Reklamationen zur Müllabfuhr

Bei Reklamationen zur Müllabfuhr, insbesondere bei nicht geleerten Mülltonnen, bitten wir Sie, sich direkt mit der Abfallberatung des Landratsamtes Tuttlingen unter Tel.: 07461 926-3400 in Verbindung zu setzen.

Schulnachrichten

Grundschule Rietheim-Weilheim

Blaulicht-Projekttag

In der vorletzten Novemberwoche war an der Grundschule Rietheim-Weilheim einiges los:

Es fanden Blaulicht-Projekttag in Zusammenarbeit mit mehreren Kooperationspartnern statt.

Die Kinder wurden in 8 altersgemischte Gruppen eingeteilt. Diese Gruppen passierten nacheinander, angeführt durch eine Lehrkraft, 8 Stationen, die überwiegend von Feuerwehr und DRK angeboten wurden. Auch mehrere Eltern waren im Einsatz. Es handelte sich um folgende Stationen: DRK-Auto besichtigen, Erste Hilfe, DRK-Parcours, Notruf absetzen, Feuer löschen, Verband anlegen, Feuerwehrauto besichtigen, Kurzfilm zur Polizei anschauen.

Für die Kinder war alles sehr interessant und lehrreich. Da wurde gelöscht, verbunden, geschaut, gefragt, geantwortet, gestaunt, transportiert und vieles mehr.

Am Nachmittag und am folgenden Vormittag besuchte ein Polizist den Unterricht und besprach mit den Kindern altersrelevante Themen, z.B. Handynutzung.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei den Eltern, Feuerwehr, DRK und Polizei für ihren großartigen Einsatz!



Schüler üben Verband anlegen

Foto: Frau Metzger



DRK-Parcours i



Feuer löschen

Fotos: Frau Budzinski

Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr Rietheim-Weilheim



Aktuelle Termine

Fr., 02.12.	15 Uhr:	Jahresabschluss Kinderfeuerwehr
Fr., 09.12.	20 Uhr:	Weihnachtsfeier
Di., 13.12.	18 Uhr:	Jahresabschluss Jugendfeuerwehr

**FFW Rietheim-Weilheim
Abt. Weilheim****+++Aktuelle Termine+++**

Di., 7.12. 19:30 Uhr: Probe
Fr., 9.12. 20:00 Uhr: Weihnachtsfeier in Rietheim
Di., 20.12. 19:30 Uhr: Jahresabschluss

Kirchliche Nachrichten**Evangelische Kirchengemeinde
Rietheim****Pfarramt Rietheim**

Pfarrer Armin Leibold
 Rathausplatz 1, 78604 Rietheim-Weilheim,
 Tel. 07424-2548, Fax: 07424-601953,
 Internet: www.gemeinde.rietheim.elk-wue.de
 Mail: pfarramt.rietheim@elkw.de

Pfarrbüro

Das Pfarrbüro ist besetzt durch Pfarramtssekretärin
 Katharina Anselmi
 am Dienstag von 9-11 Uhr und
 am Freitag von 9-11 Uhr.
 Tel. 07424-2548,
 Mail: [Pfarramt.Rietheim@elkw.de](mailto: Pfarramt.Rietheim@elkw.de)
 Internet: www.gemeinde.rietheim.elk-wue.de
 Über unsere Homepage bekommen Sie immer die aktuellen
 Informationen.

Wochenübersicht**Donnerstag, 01. Dezember**

10-11 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindesaal
16-18 Uhr Gemeindebücherei

Dienstag, 06. Dezember

15-17 Uhr Gemeindebücherei

Mittwoch, 07. Dezember

18 Uhr Männerkreis mit Pfarrer Sobko, Treffpunkt im
 Pfarrhaus

Gottesdienste**Sonntag, 04. Dezember**

8:30 Uhr Gottesdienst in Böttingen (Pfarrer Sobko)
10:00 Uhr Gottesdienst in Rietheim (Pfarrer Sobko)

Pfarrer Leibold ist vom 2.- 5. Dezember im Urlaub. Vertretung in seelsorglichen Fällen übernimmt Vikar Decaluwe, erreichbar unter 0152/07265674.

Vom 5.-13. Dezember 2022 kann der Rechnungsabschluss nach vorheriger Absprache mit Kirchenpflegerin Simone Efinger (Tel. 07424/501918) eingesehen werden.

„Adventsfenster“**Der begehbare Adventskalender 2022**

Wir freuen uns, dass auch in diesem Jahr wieder viele bei den Adventsfenstern mitmachen.

Datum	Eröffnung	Adresse	Gestaltung
1. Dezember	18.00 Uhr	Bergstr. 11, Weilheim	Fam. Müller/Weilheim
2. Dezember	18.00 Uhr	Obere Hauptstr. 39/1	Ina's Friseursalon
3. Dezember	18.00 Uhr	Schulstr. 6	Karin Faude
4. Dezember	17.30 Uhr	Rußberg/Öschlehof	Familie Marquardt
5. Dezember	17.30 Uhr	Dürbheimer Str. 27	Familie Messner
6. Dezember	17.00 Uhr	Friedrichstr. 44	Ev. Kindergarten Rieth.
7. Dezember	17.30 Uhr	Rathauspl. 1	Jungschar
8. Dezember	19.00 Uhr	Schulstr. 1/ Probelokal	Musikverein Rietheim-Weilheim
9. Dezember	17.00 Uhr	Lupbühl 18	Familie Küchel

Ganz herzlichen Dank an alle, die mitmachen.
 Ein paar Termine sind noch frei, es wäre schön, wenn diese noch belegt werden könnten!
 Infos bei Karin Faude, Tel. 015256710797

**Kath. Kirchengemeinde
St. Georg Rietheim-Weilheim****Kirchgasse 3, 78573 Wurmlingen**

Telefon: 07461/2608
 Telefax: 07461/71587
 E-Mail: StGeorg.RietheimWeilheim@drs.de
 Homepage: www.se-konzenberg.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro

Montag und Mittwoch: 09:00–11:30 Uhr
 Dienstag: 10:00–11:30 Uhr
 Donnerstag: 16:00–18:30 Uhr

Beerdigungsdienst

Beerdigungsdatum: 04.12. – 11.12.2022
 Pastoralreferent Alexander Krause

Pfarrer Carsten Wagner

Tel.: 07461/9694695
 Mobil: 01702790535
 E-Mail: wagner-carsten@t-online.de

Pastoralreferent Alexander Krause

Tel.: 07464/981024
 E-Mail: krause.pr@gmail.com

03. Dezember 2022 – 11. Dezember 2022**Sa., 03.12. – Franz Xaver**

10.30 Uhr Orgelmeditation zum Advent in Wurmlingen St. Gallus-Kirche
 18.30 Uhr Eucharistiefeier in der **evangelischen Kirche in Rietheim**

So., 04.12. – Zweiter Adventssonntag

09.00 Uhr Eucharistiefeier in Seitingen-Oberflacht (Pfr. i.R. Müller)
 10.30 Uhr Eucharistiefeier in Wurmlingen (Pfr. i. R. Müller)
 11.45 Uhr Tauffeier von Janis Immer und Paulina Haller in Seitingen-Oberflacht
 18.00 Uhr Kirchenkonzert des Musikvereins Eintracht in Wurmlingen

Mo., 05.12. – Anno, Bischof von Köln

09.45 Uhr Krabbelgruppe in Wurmlingen im Gemeindehaus
 19.30 Uhr Ökumenisches Hausgebet im Advent

Di., 06.12. – Nikolaus, Bischof von Myra

18.00 Uhr Ministranten-Treff im Gemeindehaus Weilheim
 19.30 Uhr Kirchenchorprobe in Weilheim

Mi., 07.12. – Ambrosius

06.00 Uhr Rorate in Seitingen-Oberflacht, anschließend Frühstück im Gemeindehaus
 19.00 Uhr Eucharistiefeier in Weilheim mit Möglichkeit zur Krankensalbung

Do., 08.12. – Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria

06.00 Uhr Rorate in St. Gallus Kirche Wurmlingen, anschließend Frühstück im Gemeindehaus Kein Rosenkranz in Wurmlingen

Sa., 10.12.

10.30 Uhr Orgelmeditation zum Advent in Wurmlingen St. Gallus-Kirche
 11.45 Uhr Tauffeier von Lara Spradau in Wurmlingen
 18.30 Uhr Eucharistiefeier in Weilheim

So., 11.12. – Dritter Adventssonntag

09.00 Uhr Eucharistiefeier in Seitingen-Oberflacht
 10.30 Uhr Eucharistiefeier in Wurmlingen
 17.00 Uhr Kirchenkonzert in Wurmlingen: Adventssingen Schulchor Singing Kids und Spielgruppe Musikschule
 18.30 Uhr Rosenkranz in Wurmlingen
 19.00 Uhr Bußfeier in Seitingen-Oberflacht (Pastoralreferent A. Krause)

Orgelmeditation Wurmlingen:**Zwischen den Einkäufen – Zeit für mich**

*Zeit
 Zeit, um zur Ruhe zu kommen*



Zeit zum Durchatmen
Zeit ohne gefordert zu sein
Zeit für Erinnerungen
Zeit zum Träumen
Zeit vielleicht auch für Gott
Zeit



Jeden Samstag findet in der Adventszeit (3.12., 10.12., 17.12.) um 10.30 Uhr in der St. Gallus-Kirche in Wurmlingen eine halbe Stunde Orgelmeditation zum Advent mit Organistin Mechthild Burkhardt statt.

Gottesdienst mit Krankensalbung

Von Jesus lesen wir in der Hl. Schrift, dass er die Kranken segnete und heilte. Er sucht die Gemeinschaft mit den Kranken und Schwachen. Er will ihnen nahe sein, sie trösten und stärken.

Auch heute wendet sich Jesus den Kranken und Leidenden zu, besonders in der Krankenkommunion und im Sakrament der Krankensalbung. In diesem Zeichen will er den psychisch und physisch Kranken, den Leidenden und Gebrechlichen Heil und Heilung schenken. Er stärkt sie in ihrem Leiden und lindert ihre Schmerzen.

Alle Leidenden und Kranken unserer Gemeinde sind so am Mi., 07.12., um 19.00 Uhr, in die St. Georg Kirche eingeladen, zur Feier der Eucharistie mit Krankensalbung.

Rorate-Gottesdienste in der Adventszeit

Vor der Geburt Jesu lebten die Menschen in der Dunkelheit und warteten auf das Licht des Messias. Deshalb feiern wir in der Adventszeit Rorategottesdienste in der dunklen Kirche, nur mit Kerzenlicht.

Rorate ist das Anfangswort des Eingangsverses (Rorate caeli desuper – Tauet Himmel...Jes 45,8). Sie stellen Maria in den Mittelpunkt, die den Sohn Gottes empfangen hat. Rorate-Messen werden an den Samstagen oder an anderen Tagen bis zum 16. Dezember gefeiert.

Rorategottesdienste in Weilheim sind am 30.11. und 14.12. jeweils um 19.00 Uhr.

Ökumenisches Hausgebet im Advent

Die christlichen Kirchen in Baden-Württemberg laden am Mo., 05.12., um 19.30 Uhr, mit Glockengeläut zum Ökumenischen Hausgebet im Advent ein. Für viele ist das Hausgebet zu einer guten Gewohnheit in den Tagen vor Weihnachten geworden. Gerade in diesem von Krisen gekennzeichneten Jahr wollen wir miteinander beten.

Laden Sie wenn möglich (und soweit es die aktuelle Corona-Verordnung erlaubt) ihre Nachbarn, Freunde, Bekannte und auch fremde Personen ein, um das Hausgebet gemeinsam zu feiern!

Ein adventlich geschmückter Raum und die Bereitschaft einer Person, das Hausgebet zu leiten, sind gute Voraussetzungen für ein gelingendes Zusammensein.

„Unsere Zukunft?“ – die Gebetsblätter unter diesem Thema werden bei den Gottesdiensten verteilt.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Rietheim-Weilheim.
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Rietheim-Weilheim ist Bürgermeister Jochen Arno oder sein Vertreter im Amt. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, NUSSBAUM MEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstr. 70, 78628 Rottweil, Tel. 0741 5340-0, Fax 07033 3204928, Homepage: www.nussbaum-medien.de. Einzelversand nur gegen Bezahlung der halbjährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Bußfeiern und Beichtgelegenheiten im Advent

Die Beichtgelegenheiten und Bußfeiern in der Seelsorgeeinheit sind wie folgt:

Hierzu sind alle Mitchristen recht herzlich eingeladen.

Bußfeiern:

Seitingen-Oberflacht: 11.12. / 19 Uhr

Wurmlingen: 18.12. / 19 Uhr

Weilheim: 19.12. / 19 Uhr

Beichtgelegenheiten

Möglichkeit zur Beichte ist in den einzelnen Gemeinden jeweils im Anschluss an die Abendmessen:

Seitingen-Oberflacht: 13.12. - ca. 19.45 Uhr

Weilheim: 14.12. - ca. 19.45 Uhr

Wurmlingen: 15.12. - ca. 19.45 Uhr

Sternsinger gesucht

20*C+M+B+23

Einladung zum
Sternsingertreffen

Wir treffen uns am Dienstag, dem
6.12.2022 um 17 Uhr im
Gemeindehaus Weilheim!

WIR FREUEN UNS AUF ALLE KINDER
AB DER 2. KLASSE, DIE LUST HABEN
STERNSINGER ZU SEIN!
FREUT EUCH AUF EINEN FILM, SPIEL
UND SPASS!

Foto: MB

Es sind Kinder aller Konfessionen willkommen. Besonders für Rietheim werden noch Kinder gesucht.

Die SE Konzenberg in Rom



Foto: AK

In den Herbstferien war unsere Seelsorgeeinheit auf Wallfahrt nach Rom.

Die erste Nacht wurde in der Nähe von Pisa verbracht. Hier gab es am nächsten Morgen eine beeindruckende Stadtführung rund um den berühmten „schiefer Turm von Pisa“. Anschließend führen wir weiter in Richtung „Ewige Stadt“. Unser Hotel lag zwischen dem Bahnhof Termini und der Kirche Santa Maria Maggiore und war somit perfekter Ausgangspunkt unserer einzelnen Touren durch diese wunderbare Stadt.



Unter anderem wurden die vier Patriarchalbasiliken, die direkt dem Papst unterstellt sind, das Forum Romanum, die Vatikanischen Museen, die Villa d'Este in Tivoli und vieles mehr besichtigt.

Spiritueller Höhepunkt war unsere Andacht in der Domitilla-Katakombe.

Michael Pfeiffer und ich dürfen uns nochmal bei allen Teilnehmern bedanken.

Es war toll! MA-Reisen, wenn's gut werden soll
PR Alexander Krause

Aufruf zu Lebensmittel- und Sachspenden für den Tafelladen in Tuttlingen

Abgabestation im Katholischen Pfarramt in Wurmlingen

Liebe Gemeinde, derzeit befinden sich viele Menschen aufgrund der hohen Preise in einer prekären finanziellen Situation. Dies zeigt sich derzeit sehr stark im Tafelladen der Diakonie in Tuttlingen. Der Tafelladen kann nicht mehr alle Bedürftigen versorgen. Die Situation wird durch die vielen Geflüchteten aus der Ukraine noch verstärkt. Auch hier bei uns gibt es viele Menschen, die einen Ausweis zum Einkaufen im Tafelladen in Tuttlingen besitzen und den Tafelladen regelmäßig aufsuchen. Alleinerziehende, Familien, ältere Menschen und Geflüchtete. Deshalb hat der Katholische Kirchengemeinderat entschieden, den Tafelladen in Tuttlingen, eine Einrichtung der Diakonie, in ökumenischer Verbundenheit zu unterstützen. Ab sofort können Sachspenden im Pfarrbüro während der Öffnungszeiten abgegeben werden.

Es werden folgende Sachspenden angenommen:

H-Milch, Eier, Gewürze (z. B. Salz, Pfeffer), Tomatenmark, Tomaten in Dosen, Nudeln, Reis, Linsen, Gries, Zucker, Öl, Tee, Kaffee, Schokoladengetränkepulver, Kekse, Waffeln, Cornflakes, Müsli.

Auch Hygieneartikel wie z. B. Zahnbürsten, Zahnpasta, Slipenlagen, Waschpulver in kleinen Größen oder Seifenstücke.

Dieser Aufruf gilt weiterhin, auch wenn nur sporadisch an dieser Stelle darauf hingewiesen wird.

Öffnungszeiten Katholisches Pfarrbüro, Kirchgasse 3, Wurmlingen:

Mo. und Mi. von 09.00 – 11:30 Uhr

Di. von 10:00 – 11:30 Uhr

Do. von 16:00 – 18:30 Uhr

Wir hoffen auf Ihre Unterstützung.

Ihr Kirchengemeinderat

Veranstaltungen des Schönstatt-Zentrums Liebfrauenhöhe

In den Monaten Dezember und Januar werden vielfältige Veranstaltungen im Schönstatt-Zentrum Liebfrauenhöhe angeboten.

Für Informationen besuchen Sie bitte die Webseite www.liebfrauenhoehe.de

Auskünfte erhalten Sie auch telefonisch unter Tel.: 07457 72-300.

Vereinsnachrichten



Musikverein Rietheim-Weilheim e.V.



Termine

Do., 01.12.	19:30 Uhr	Gesamtprobe
Do., 07.12.	19:00 Uhr	Eröffnung Adventsfenster am Probelokal
Do., 15.12.	19:00 Uhr	Weihnachtsliederspielen in Weilheim
Do., 22.12.	19:30 Uhr	Gesamtprobe
Sa., 24.12.		Heiligabend-Spielen

Weihnachtslieder im Ort

Gerne möchten wir etwas Weihnachtsstimmung verbreiten und werden daher an verschiedenen Stellen im Ort spielen.

Am Donnerstagabend, 8. Dezember, eröffnen wir unser Adventsfenster mit einigen Weihnachtsliedern. Besuchen Sie uns gerne an diesem Tag um 19 Uhr an unserem Probelokal in der Gemeindehalle Rietheim. In der Folgeweche, am Donnerstag, 15. Dezember, werden wir an unterschiedlichen Stellen in Weilheim musizieren. Wir freuen uns auf viele Zuhörer!

Wir wünschen Ihnen eine schöne und besinnliche Adventszeit!

Ihr Musikverein Rietheim-Weilheim e.V.

Musik

in der Weihnachtszeit

durch den Musikverein Rietheim-Weilheim e.V.



Adventsfenster
am Donnerstag, 08.12.
unser eigenes Adventsfenster
am Probelokal (Gemeindehalle Rietheim)
eröffnen wir um 19 Uhr mit Weihnachtsliedern
gemeinsam mit dem Vororchester

Weihnachtslieder im Ort
am Donnerstag, 15.12.
an verschiedenen Stellen in Weilheim
werden wir ab 19 Uhr
Weihnachtsstimmung verbreiten:

- 19:10 Uhr Blumenstraße Ecke Jahnstraße
- 19:25 Uhr Schubertstraße 1
- 20:00 Uhr Uhlandstraße Ecke Schwabstraße
- 20:30 Uhr Alte Schule
- 20:45 Uhr Talstraße 3

Wir freuen uns auf Euch!



Foto: Musikverein Rietheim-Weilheim e.V.

Erfolgreicher Weihnachtsmarkt in Rietheim

Sehr gut besucht war der Weihnachtsmarkt am vergangenen Freitag rund um das Rietheimer Rathaus. Verschiedene Stände mit Essen, Trinken und Dekorationen luden zum Verweilen ein. Nach dem Besuch des Nikolauses haben wir einige Weihnachtslieder gespielt.



Foto: Musikverein Rietheim-Weilheim



Turn- und Sportverein Rietheim 1894 e.V.



TSV Brettmarkt im Alten Garten - Infos zum Ablauf Freitag, 02.12 / 16-18 Uhr und Samstag, 03.12 / 8.00-9.30 Uhr: Annahme Eurer (Winter-) Sportartikel

Wenn möglich, bringt schon zuhause Etiketten an den Artikeln an (Größe und Preis) - das beschleunigt die Annahme für alle. Generell gilt: 10% vom Kaufpreis gehen in unsere Skikasse, pro verkauftem Artikel. Wird der Artikel nicht verkauft, könnt ihr ihn kostenfrei nach Verkaufschluss gegen 13.30 Uhr wieder abholen. Bitte erstellt uns eine Liste mit allen Artikeln die abgegeben wurden um später kontrollieren zu können welche Artikel verkauft wurden oder wieder abgeholt werden müssen. Abgabe eurer Artikel direkt in der Skihütte im Alten Garten.

Samstag, 03.12 / 10-13 Uhr: Verkauf in der Skihütte!

Die Artikel stehen für alle Interessenten zum Verkauf. Bitte beachtet, dass wir mit niemandem über den Preis verhandeln können, da die Artikel nie in unserem Besitz sind!

ab 13.30 Uhr: Abholung!

... von Geld und/oder Ware. Wir bemühen uns euch auch frühzeitig Informationen zu geben welche Artikel verkauft wurden und welche ihr noch wiederfinden müsstet. Leider ist das direkt um 13.00 Uhr noch recht schwierig, da evtl. noch Leute mit euren Sachen auf dem Arm vor der Kasse stehen.

Währenddessen:

In der Skihütte ist für euer leibliches Wohl gesorgt.

Programm der Nikolaus- und Jahresfeier

Das folgende, abwechslungsreiche Programm erwartet alle Besucher der Nikolaus- und Jahresfeier dieses Jahr:

01. Begrüßung Weihnachtslied
02. Eltern-Kind-Turnen
03. Mini Turnen
04. Kinderturnen ab der 2. Klasse
05. Vorschul- & 1. Klasse Turnen
06. Handball Minis
07. Handball F-Jugend
08. Tanz des Kinderturnen ab der 2. Klasse Weihnachtslied
09. Der Nikolaus kommt
10. Jahresrückblick
11. Kinderturnen ab der 2. Klasse
12. Ehrungen
13. TSV Garde- und Showtanzgruppe „Sparkle Motion“
14. Schlusswort
15. Tanz

Abt. Lauf- u. Walkingtreff

Gemeinsam Sport und frische Luft genießen

Dienstag um 18:30 Uhr beim Parkplatz der Fa. Marquardt (Bäckerei Haffa) Nordic-Walking und Joggen, und Donnerstag um 14:00 Uhr Nordic-Walking / Walking Treffpunkt: Skihütte.

Euer Lauftreff-Team

Abt. Turnen

Alle Gruppen finden in der Gemeindehalle statt:

Seniorenturnen	Mo., 15:00 Uhr
Eltern-Kind-Turnen	Mo., 16:00 Uhr
Frauengymnastik	Mo., 20:00 Uhr
Kinderturnen ab der Vorschule	Di., 17:00 Uhr
Mini-Turnen ab 3,5 Jahren	Mi., 16:00 Uhr
Kinderturnen ab der 2. Klasse	Mi., 17:15 Uhr
Workout	Mi., 18:30 Uhr
Linedance	Mi., 19:30 Uhr

Wir freuen uns auf Euch.

TB Weilheim 1909 e.V.



Turnerheim Weilheim

Am kommenden Sonntag ist die Nikolausfeier in der Jahn- halle, aufgrund dessen ist das Turnerheim nur zum Früh- schoppen geöffnet.
Der Wirtschaftsführer

Abt. Kultur

Theateraufführung 17.12.2022 und 05.01.2023

Liebe Theaterfreunde,

bald ist es wieder soweit. Seit Oktober proben wir fleißig unseren Text und freuen uns schon irrsinnig nach 2-jähriger Pause wieder auf die Bühne zu können.

Ihr dürft gespannt sein, was im Treppenhaus so alles ge- tratscht wird und natürlich ist auch der Winterzauber wieder im Foyer, um euch stimmungsvoll den Alltag für eine kurze Weile vergessen zu lassen.

Wir freuen uns schon auf Euch, zur TB-Weihnachtsfeier am 17.12.22 oder zum Theaterabend, traditionell am 05.01.23 (Karten gibt's ab dem 19.12.22 bei Bäckerei Haffa in Riet- heim und Weilheim)

Eure Abteilung Kultur



HSG Rietheim-Weilheim



Handballvorschau

In der kommenden Woche 03./04.12.2022 spielen folgende Mannschaften:

Samstag, 03.12.2022

Sporthalle Unterbach Spaichingen (Schuraer Str. 7)

14:00	wJA-WL	HSG Rieth.-Weilh.	-	H2Ku Herrenberg
-------	--------	-------------------	---	-----------------

Sonntag, 04.12.2022

Deutenberghalle 2 Schweningen (Spittelstr. 85)

11:00	gJD-BK	TG Schweningen	-	HSG Rieth.-Weilh.
12:45	mJA-BL	TG Schweningen	-	HSG Rieth.-Weilh.
14:45	F-BK	TG Schweningen	-	HSG Rieth.-Weilh.
17:00	M-BL	TG Schweningen	-	HSG Rieth.-Weilh.

Doppelsporthalle 1 Rottweil (Heerstraße)

10:00	wJE4+1	HSG Rieth.-Weilh.	-	HSG Rottweil
-------	--------	-------------------	---	--------------

Weibliche Jugend A Württembergliga

HSG Bargau/Bettringen – HSG Rieth.-Weilh. (17:13) 32:25

Am vergangenen Wochenende ging es zum Tabellennach- barn nach Bargau/Bettringen. Gestärkt aus dem Ergebnis der letzten Woche wollten wir an der guten Form anknüpfen.



Die lange Anfahrt bis kurz hinter Schwäbisch Gmünd sollte uns nicht daran hindern, ein gutes Spiel zu zeigen. Beide Mannschaften waren sehr nervös und der erste Treffer wurde erst in der 5. Minute durch die Heimmannschaft erzielt. Wir hatten allerdings deutlich mehr Probleme und kamen erst in der 7. Minute zu unserem ersten Treffer. Wir hatten in der Anfangsphase mit dem Harz Probleme. Etliche Fehlpassgaben und technische Fehler verhinderten Tore aus unserer Sicht. Beim 5:4 in der 10. Minute waren wir aber im Spiel. Die stark aufspielenden Bettringer beeindruckten mit einem sehr schnellen Spiel über eine sichere Mittelfrau, die die Bälle nach Belieben verteilte. Ein ums andere Mal hatte unsere Abwehr das Nachsehen. Schnell führte die Heimmannschaft mit 10:5. Über 13:7, 15:10 gingen wir mit 17:13 in die Halbzeit.

Wir wussten, dass nicht viel fehlt. Denn die vielen technischen Fehler und Unkonzentriertheiten machten ein besseres Ergebnis nicht möglich. Durch kleinere Veränderungen im System kamen wir beim 18:15 nochmal an den Gegner ran. Mussten dann aber wieder abreißen lassen und hatten mit 20:15, 24:17, 28:21, 30:25 und letztendlich 32:25 das Nachsehen. Hier war leider nichts Zählbares zu holen und wir durften die lange Heimreise ohne die erhofften Punkte antreten.

Für die HSG spielten: Anika M. (2), Jana Sch., Jana A. (4), Jule H. (3), Jana H. (11), Sarah G. (1), Corinna H. (4), Kyra H. Emma H. und Julie V.

Trainer: Saskia Hipp

Männer Bezirksliga

HSG Rieth.-Weilh. - HSG Neckartal (9:13) 19:23

Am vergangenen Samstag durften unsere Mannschaften endlich wieder in der Marquardthalle zum Handball greifen. Nach den letzten Wochen mit viel verletzten Spielern sowie Training in der kleinen Halle, wollte man gegen die HSG Neckartal unbedingt punkten. Sowohl im Angriff als auch in der Abwehr fand man gegen die HSG zu keinem Zeitpunkt richtig in das Spiel. Trotz vieler Abstimmungsfehler in der Abwehr, sowie die Abschlusschwäche, ging es mit 9:13 in die Halbzeitpause.

Auch in der zweiten Hälfte des Spiels gelang es den Blau-Weißen nicht das Blatt zu wenden. Somit musste man sich am Ende, nach zu vielen Fehlwürfen und einer wieder mal desolaten Leistung der HSG Neckartal verdient geschlagen geben.

In der kommenden Woche können wir zum Glück wieder regelmäßig und vor allem in der großen Halle trainieren. Klares Ziel ist es, bis zum Jahreswechsel noch alle Spiele gegen die TG Schwenningen, den VfH Schwenningen, sowie die SG Dunningen-Schramberg 2 zu gewinnen und damit viel Selbstbewusstsein zu tanken.

Es spielten: Till O.(2), Simon S., Luca M.(3), Marius M.(3), Tobias H.(2), Thorsten H.(2), Noah F.(3), Pascal B.(3), Niklas H.(1), Thomas A., Matthias F., Mario S. u. Dorian S.(Tor)

Trainer: Alexander J.

Sonstige Mitteilungen



Online-Zulassungsverfahren des Landratsamtes Tuttlingen

Der Besuch der Kfz-Zulassungsstelle ist nicht in jedem Fall zwingend erforderlich. Einige Zulassungsvorgänge können auch von zu Hause erledigt werden.

Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Tuttlingen können Zulassungsvorgänge über die Seite des Landkreises Tuttlingen beantragen und durchführen.

Hierzu wird u. a. ein Personalausweis mit freigeschalteter Onlinefunktion, ein Kartenlesegerät oder eine entsprechende App (AusweisApp2) sowie Fahrzeugdokumente mit verdecktem Sicherheitscode benötigt (dies bedeutet, dass das Fahrzeug nach dem 01.01.2015 zugelassen worden sein muss).

Durch diese internetbasierte Abwicklung der Zulassungsvorgänge kann eine Wartezeit sowie eine Anfahrt zur Kfz-

Zulassungsstelle vermieden werden. Auch kann die Zulassung jederzeit und überall durchgeführt werden.

Einige Zulassungsvorgänge sind sogar vollautomatisiert möglich, sodass bei einem Halterwechsel ein sofortiges Losfahren möglich ist, wenn das bisherige Kennzeichen beibehalten wird. Ebenso sind die Abmeldung sowie die Adressänderung sofort wirksam bzw. gültig.

Informationen zu den Vorgängen sowie die Schritt-für-Schritt-Anleitung finden interessierte Bürgerinnen und Bürger auf der Seite des Landratsamtes Tuttlingen unter der Rubrik Bürgerservice – iKFZ.

Einstellung des Corona-Dashboards auf der Seite des Landratsamtes Tuttlingen

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Corona-Situation, der damit einhergehenden niedrigen Fallzahlen und der überschaubaren Anzahl an Patientinnen und Patienten mit Covid-19 im Klinikum Landkreis Tuttlingen hat das Landratsamt beschlossen, die tägliche Meldung der Corona-Fallzahlen für den Landkreis Tuttlingen und das Land Baden-Württemberg in Form des Corona-Dashboards mit sofortiger Wirkung einzustellen.

Dies geschieht im Gleichklang zu anderen Behörden.

Bürgerinnen und Bürger können sich nach wie vor über die aktuelle Corona-Situation über die Webseiten des Landes Baden-Württemberg

(<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus>), des Landesgesundheitsamtes

(<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/>)

und des Robert-Koch-Instituts

([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html?nn=2386228#doc13490882bodyText2](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html?nn=2386228#doc13490882bodyText2https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html?nn=2386228#doc13490882bodyText2))

informieren. Hier können auch die Fallzahlen für den Landkreis Tuttlingen abgerufen werden.

Das Landratsamt Tuttlingen bittet um Verständnis für diese Aktualisierung.

Sozialverband VdK OV Spaichingen

Der Sozialverband VdK OV Spaichingen lädt seine Mitglieder ein, am **Sa., 03.12.2022 ab 14.30 Uhr in das Gasthaus „ENGEL“ in Spaichingen, zur Mitgliederversammlung mit den üblichen Regularien und anschließender Adventsfeier.**

Eingeladen sind alle Mitglieder aus Spaichingen und den angeschlossenen Orten.

Gäste sind, wie immer, herzlich willkommen.

Kfz-Zulassungsstelle bleibt am 03.12.2022 geschlossen

Aufgrund von Wartungsarbeiten des Fachverfahrens bleibt die Kfz-Zulassungsstelle des Landkreises Tuttlingen am Sa., 03.12.2022 geschlossen.

Ab Mo., 05.12.2022 ist die Zulassungsstelle wieder regulär geöffnet.

Das Landratsamt Tuttlingen bittet um Verständnis.

Hinweis an alle Schriftführer/Autoren!

In Bezug auf die Weltmeisterschaft bitten wir dringend um **Beachtung der Richtlinien** für die Nutzung offizieller FIFA-Marken.

Nähere Informationen zur Berechtigung der Nutzung erhalten Sie unter www.FIFA.com.

Der Verlag

Grafik: emirsimsek/iStock/Thinkstock





Ärztlicher Notfalldienst

Apothekendienst

Samstag, 03.12.2022 von 8:30 Uhr bis So., 8:30 Uhr:
Löwen Apotheke, Bahnhofstraße 49, Tuttlingen
Tel. 07461 2434
Schiller Apotheke, Hauptstraße 21, Aldingen
Tel. 07424 84081

Sonntag, 04.12.2022 von 8:30 Uhr bis Mo., 8:30 Uhr:
St. Anna-Apotheke, Michael-Dieble-Str. 4, Fridingen
Tel. 07463 413
Untere Apotheke, Hochbrücktorstr. 2, Rottweil
Tel. 0741 7775

Tagesaktuelle Notdienst-Informationen erhalten Sie auf den Seiten der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg:

<http://lak-bw.notdienst-portal.de/>
oder kostenfrei aus dem Festnetz: 0800 0022833.

Tierärztlicher Notfalldienst

Samstag/Sonntag, 03./04.12.2022
Dr. med. vet. Alix-Marleen Wieland, Hindenburgstr. 88,
Spaichingen Tel. 07424/2560



Was sonst noch interessiert

Aus dem Verlag

Cremiges Grünkohl-Risotto mit Erbsen-Reis

Dieses Risotto wird mit Erbsen-Reis anstatt mit Reis gekocht. Zusammen mit dem Grünkohl bekommt das Gericht eine ganz besondere Note!

Portionen: 2
Schwierigkeitsgrad: leicht
Koch/Köchin: Melina Ebert

Zutaten

- 200 g Erbsen-Reis (Erbsenmehl in Reisform)
- 2 rote Zwiebeln
- 1 EL Olivenöl
- 2 Knoblauchzehen
- 160 g Grünkohl
- etwas Salz
- etwas Pfeffer
- 1 EL weißes Mandelmus
- 80 ml Wasser
- 2 EL Zitronensaft

Zubereitung

1. Den Erbsenreis 10 Minuten im Salzwasser kochen und abtropfen lassen.
2. Die Zwiebeln feinhacken und in einer Pfanne mit Olivenöl bei mittlerer Hitze 3 Minuten lang andünsten.
3. Knoblauch feinhacken, dazu geben und weitere 2 Minuten dünsten.
4. Den Grünkohl vom Stängel zupfen, grob hacken und ebenfalls in die Pfanne geben. Kurz köcheln lassen, Salz und Pfeffer zufügen und dann den fertigen Erbsenreis unterheben.
5. Mandelmus und Wasser vermengen und in die Pfanne geben. Zitronensaft darüber träufeln.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR

Schoko-Brownies mit Espressosahne

Die Rote Bete ist nur sanft im Hintergrund und passt perfekt zur Schokolade. Abgerundet wird das Ganze mit einem Hauch Espresso. Auch für die Augen machen die süßen Schnitten einiges her. Probieren Sie das einfache Rezept aus - es ist super lecker!

Zubereitungszeit: 2 Stunden
Schwierigkeitsgrad: leicht
Nährwert: Pro Stück (16): Kcal: 420; KJ: 1765; E: X g; F: 31 g; KH: 7 g
Rezeptautor/Rezeptautorin: Gesa Kohlenbach

Zutaten

Für den Brownieteig:

- 375 g Rote Bete (gekocht und geschält)
- 4 Eier (Größe M)
- 250 g Butter
- 130 g Zartbitterkuvertüre
- 200 g Dinkelmehl (Type 630)
- 1,5 TL Backpulver
- 65 g Backkakao
- 260 g brauner Zucker
- 1 Pck. Vanillezucker
- 1 Prise Salz

Für das Topping:

- 130 g weiße Kuvertüre
- 400 g Schlagsahne
- 1 EL Espressobohnen (alternativ gemahlener Espresso)

Für die Dekoration:

- Rote Bete Pulver (alternativ Kakaopulver)
- gehackte Pistazien

Außerdem:

- Rechteckige Backform (35 x 24 cm)
- Backpapier
- Spritzbeutel mit Lochtülle

Zubereitung

Hinweis: Für 16 Stück

1. Für den Brownieteig die Rote Bete würfeln, dabei mit Gummihandschuhen arbeiten.
2. Backofen auf 180 Grad Ober-/Unterhitze vorheizen. Die rechteckige Backform mit Backpapier auslegen.
3. Inzwischen Rote-Bete-Würfel und Eier in einen hohen Rührbecher geben und mit einem Pürierstab fein pürieren.
4. Kuvertüre mit einem großen Küchenmesser klein hacken. Butter in einem Topf bei mittlerer Hitze zerlassen. Butter von der Kochstelle nehmen, Kuvertüre mit einem Teigschaber unterrühren und unter Rühren zu einer glatten Masse schmelzen. Kurz abkühlen lassen.
5. Mehl, Backpulver, Kakao, brauner Zucker, Vanillezucker und 1 Prise Salz in einer großen Schüssel mischen. Erst die Rote-Bete-Ei-Mischung unterrühren, dann die Kuvertüremasse unterheben. Teig in der Backform glattstreichen und im heißen Ofen in der Ofenmitte etwa 30 Minuten backen.
6. Inzwischen für das Topping Espressobohnen mit einem großen Küchenmesser grob hacken. Sahne und Espresso in einem kleinen Topf aufkochen.
7. Weiße Kuvertüre mit einem großen Küchenmesser klein hacken und in eine Schüssel geben. Sahne durch ein Sieb über die Kuvertüre gießen und die Kuvertüre unter Rühren schmelzen. Kuvertüre für mindestens 1 Stunde kalt stellen. **Tipp:** Wenn es schnell gehen soll, die Schüssel mit der Kuvertüre im Gefrierfach abkühlen lassen.
8. Browniekuchen aus dem Ofen nehmen und auf dem Blech auf einem Gitter abkühlen lassen.
9. Kuchen in 16 Stücke einteilen. Kalte Espresso-Sahne mit den Quirlen eines Handrührers aufschlagen und mit Hilfe eines Spritzbeutels mit Lochtülle in Tupfen auf die Brownies spritzen. Brownies mit Rote-Bete-Pulver und gehackten Pistazien dekorieren.

Tipp: Die einzelnen Schnitten ohne Topping können wunderbar eingefroren und bei Bedarf portionsweise aufgetaut werden.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR